

WEG-Verwalter-Zertifizierung – Selbstauskunft

Nach § 26a Satz 2 Nr. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) kann sich

als zertifizierter **WEG-Verwalter** bezeichnen, da die Beschäftigten der

_____,
die unmittelbar mit der WEG-Verwaltung betraut sind, aufgrund

ihrer abgeschlossenen Berufsausbildung zum/r Immobilienkaufmann/
Immobilienkauffrau gemäß der ImmoKfmAusbV (14.02.2006)

und/oder

ihrer abgeschlossenen Berufsausbildung zur Kauffrau oder zum Kaufmann in
der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft

und/oder

eines anerkannten Abschlusses Geprüfter Immobilienfachwirt/Geprüfte
Immobilienfachwirtin gemäß der ImmoFachwPrV (25.1.2008, 9.12.2019)

und/oder

einer Befähigung zum Richteramt (Volljurist 1. und 2. Juristisches Staatsexamen)

und/oder

eines immobilienwirtschaftlichen Hochschulstudiums (Schwerpunkt Immobilien
recht, Immobilienmanagements oder des Immobilien- und Facility Managements
oder für Real Estate und Diplom der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft)

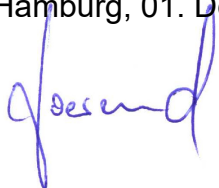
zu den gleichgestellten Personen zählen und sich somit als zertifizierte Verwalter be-
zeichnen dürfen (§ 7 und § 8 ZertVerwV).

Und/oder sie erfüllen die Zertifizierungsvoraussetzungen aufgrund
einer erfolgreichen IHK-Prüfung (Bescheinigungen liegen vor)

und/oder

einer Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation
nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG, § 50a BBIG).

Hamburg, 01. Dezember 2023



PRIVATBAU GmbH
für Baubetreuung Hamburg
Glockengießerwall 19 · 20095 Hamburg
Tel.: 32 01 02-0

PRIVATBAU 

Abkürzungen:

ZertVerwV – Verordnung über die Prüfung zum zertifizierten Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz

ImmoFachwPrV – Verordnung über die Berufsausbildung zum Immobilienkaufmann/ Immobilienkauffrau

ImmoKfmAusbV – Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter
Immobilienfachwirt“/„Geprüfte Immobilienfachwirtin“